

Änderung der Brennstoffverordnung - BStV und der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung - H MV

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02781

5 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.03.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anpassung der städtischen Brennstoffverordnung (BStV) und der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV) an die Neufassung des Bayeri- schen Immissionsschutzgesetzes:

Am 10.12.2019 verabschiedete der Bayerische Landtag eine Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), die zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Neben einigen Änderungen, die im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant sind, wurde das Gesetz insgesamt redaktionell überarbeitet. Das hat dazu geführt, dass sich die Bezifferung der einzelnen Vorschriften geändert hat.

Davon betroffen sind die Brennstoffverordnung (BStV) und die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV), die beide auf dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz basieren. Da in beiden Verordnungen geregelt ist, dass Zuwiderhandlungen mit Geldbuße belegt werden können, muss in den Verordnungen auf die entsprechende Vorschrift im Bayerischen Immissionsschutzgesetz verwiesen werden. Weil die Vorschriften im BayImSchG seit der redaktionellen Überarbeitung mit anderen Ziffern bezeichnet sind, verweisen die BStV und die H MV nicht mehr auf die richtigen Vorschriften und müssen angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Im Einzelnen dargestellt sind die erforderlichen Änderungen unter Ziffer 1 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

2. Redaktionelle Änderung von § 1 Abs.1 und 2 der HMV

Da die Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes eine Änderung der HMV erforderlich macht, soll bei dieser Gelegenheit auch der Wortlaut von § 1 Abs. 1 und 2 der HMV geringfügig überarbeitet werden. Auch dabei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung. Es wurde die Wortwahl aktualisiert und Abs. 2 zusätzlich untergliedert. Durch einen Hinweis wurde verdeutlicht, dass bei Laubbläsern und Laubsammlern nicht zwischen Geräten mit Verbrennungsmotor und Geräten mit Elektromotor unterschieden wird.

Der Begriff des „lärmarmen Rasenmähers“ und seine Definition über den Emissionswert von 60 dB(A) sind in dieser Form nicht mehr aktuell und können entfallen. Sie gehen auf die Rasenmäherlärmverordnung (8. BImSchV) zurück, die jedoch bereits mit dem Erlass der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) außer Kraft getreten ist. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung orientieren sich ausschließlich am Schalleistungspegel und es ergibt sich aus ihnen auch keine Definition mehr, welche Rasenmäher als lärmarm betrachtet werden können. Obwohl inhaltlich nach wie vor richtig, haben daher die Begriffe für den Vollzug der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung ihre Bedeutung verloren.

Im Einzelnen dargestellt sind die Änderungen unter Ziffer 2 der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die für die Änderung der Verordnungen erforderlichen Änderungsverordnungen wurden als Anlagen 2 und 3 beigefügt, die vollständigen Texte der Neufassungen als Anlagen 4 und 5.

Die Verordnungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe - Brennstoffverordnung (BStV) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München – Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).